

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Abs. 1: Die Kreisgruppe führt den Namen:

BJV Kreisgruppe Neumarkt 1877 e.V. im Jagdverband Bayern

Abs. 2: Der Sitz der Kreisgruppe ist Neumarkt i.d.OPf.

Abs. 3: Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

Abs. 4: Die BJV Kreisgruppe Neumarkt 1877 e.V. ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Neumarkt i.d.OPf. eingetragen.

§ 2

Aufgaben und Ziele der Kreisgruppe

Abs. 1: Die Kreisgruppe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Kreisgruppe ist die Förderung der freilebenden Tierwelt im Rahmen des Natur-, Landschafts-, Umwelt- und Tierschutzes, **als auch die Aus- und Weiterbildung der Jägerschaft, die Förderung und Aufrechterhaltung des Kulturgutes Jagd. Es sind die vereinseigenen Schießanlagen Grünberg in einem guten und sicheren Zustand zu erhalten und für einen Großteil der Jäger und Sportschützen für Übungs- und Trainingseinheiten vorzuhalten.**

Abs. 2: Diese Zwecke werden verwirklicht durch

- a) den Schutz und die Erhaltung einer den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen entsprechenden artenreichen und gesunden freilebenden Tierwelt, im Rahmen des Umwelt- und Naturschutzes sowie des Tierschutzes,
- b) die Pflege und Förderung aller Zweige des Jagdwesens als Mittel zur Erreichung des Satzungszweckes, insbesondere auch der allgemein anerkannten Grundsätze deutscher Waidgerechtigkeit,
- c) den Zusammenschluss aller Jäger im Bereich der Kreisgruppe mit dem Ziel, die Interessen im Rahmen des Satzungszweckes zu fördern.

Abs. 3: Die Kreisgruppe wirkt bei der räumlichen Abgrenzung der Hegegemeinschaften mit und organisiert, **unterstützt** und betreut die Hegegemeinschaften.

Außerdem führt sie im Auftrag der Jagdbehörde die alljährlichen Hegeschauen im Wechsel mit anderen Jägervereinigungen nach Vorgabe des Landratsamtes Neumarkt durch. Je nach Bedarf und personellen Möglichkeiten werden Brauchbarkeitsprüfungen für Jagdhunde, Seminare für Begleithunde mit Verkehrserziehung für alle Hundebesitzer, Ausbildungslehrgänge, Vorbereitungseminare für die staatliche Jägerprüfung und Fortbildungsveranstaltungen angeboten.

Abs. 4: Der Verein, die BJV Kreisgruppe Neumarkt 1877 ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Abs. 5: Mittel der Kreisgruppe dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder, wie Vorstand, Beiräte und alle durch den Vorstand bestellten Personen, erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Kreisgruppe. Eine Kostenpauschale bzw. Aufwandsentschädigung ist im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten zu gewähren für die Tätigkeiten der Übungsleiter, Referenten der Jägerausbildung, Fallenkurse, Standaufsichten und Schiessausbilder, Hundeobleute und Hundetrainer als auch für die Erledigung notwendiger Arbeiten und Pflegemaßnahmen der vereinseigenen Anlagen. Der Vorsitzende setzt in Absprache mit der Vorstandschaft die Höhe der Kostenpauschale und Aufwandsentschädigungen nach genauer Überprüfung fest.

Abs. 6: Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kreisgruppe fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Abs. 7: Die Kreisgruppe ist korporatives Mitglied des Landesjagdverbandes Bayern e.V.. Die Satzung und die Disziplinarordnung des „Deutschen Jagdschutzverbandes e.V.“ sind in ihrer jeweils geltenden Fassung für die Kreisgruppe und ihrer Mitglieder verbindlich, soweit sie den Vorschriften des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und anderen vereinsspezifischen Interessen der BJV Kreisgruppe Neumarkt 1877 nicht entgegenstehen.

Abs. 8: Die BJV Kreisgruppe Neumarkt 1877 e.V. im Jagdverband Bayern unterhält eine Sportschützengruppe, die sowohl ihre Übungsschießen als auch Wettkämpfe nach der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes e.V. und des BSSB Bayerischer Sportschützenbund e.V. durchführen kann.

Die Abteilung Jäger- und Sportschützengruppe (JSG) in der BJV Kreisgruppe Neumarkt 1877 ist Mitglied des Schützengaus Altdorf-Neumarkt-Beilngries im Bayerischen Sportschützenbund BSSB e.V..

Die Personen der Jäger- und Sportschützengruppe sind Mitglieder der BJV Kreisgruppe Neumarkt 1877 e.V. im Jagdverband Bayern und werden durch deren Vorstandschaft betreut und verwaltet. Es ist ein Schützenmeister aus den Reihen der Sportschützen von der Vorstandschaft zu bestimmen und mit den Aufgaben des Schützenmeisters zu betrauen.

Der Schützenmeister muss Erstmitglied in der BJV Kreisgruppe Neumarkt 1877 e.V., Abteilung Sportschützen sein.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

Abs. 1: Mitglied der **BJV Kreisgruppe Neumarkt 1877** kann jeder Jagdscheininhaber und jede jagdscheinfähige Person oder **Sportschütze** als Erst- bzw. Zweitmitglied werden. **Zweitmitglieder sollten einer anderen Kreisgruppe oder eines anderen Jägervereins im Jagdverband Bayern e.V. angehören. Sportschützen können nur dann Zweitmitglieder in der BJV Kreisgruppe Neumarkt werden, wenn sie in einem Schützenverein, der im BSSB oder DSB organisiert ist, als Erstmitglieder geführt werden.**

Fördernde oder sonstige Mitglieder können in die Kreisgruppe aufgenommen werden.

Über die Beitragshöhe der Hauptmitglieder, der fördernden Mitglieder oder Zweitmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.

Alle Mitglieder unterstützen die Aufgaben und Ziele der BJV Kreisgruppe Neumarkt.

Abs. 2: Die Ehrenmitgliedschaft der Kreisgruppe kann natürlichen Personen für besondere, **außerordentliche** Verdienste um die Aufgaben und **zur Förderung von Zielen** der BJV Kreisgruppe Neumarkt verliehen werden. **Voraussetzung ist die Vollendung des 65. Lebensjahres. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Vorstandschaft durch Abstimmung. Einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Vorstandschaft ist ausreichend. Die Übergabe der Ehrenmitgliedschaft mit Urkunde und Würdigung der Verdienste des Mitgliedes ist in der nächsten Hubertusfeier oder Jahreshauptversammlung vorzunehmen. Das Ehrenmitglied ist von der Zahlung der jährlichen Mitgliedsbeiträge befreit.** Die Ehrenmitgliedschaft endet mit dem Tode des Ehrenmitglieds und kann bei groben Verstößen gegen die Satzung oder Ziele der BJV Kreisgruppe Neumarkt, bei schwerwiegenden, vereinsschädigenden Verhalten, Verfehlungen gegen die Waidgerechtigkeit oder der Jagd im allgemeinen, entzogen werden. Diese Entscheidung trifft die Vorstandschaft nach Beratung durch Abstimmung. Dagegen steht dem Mitglied eine Mitgliederbefragung in der nächsten Jahreshauptversammlung zu. Diese ist schriftlich zu beantragen, zu begründen und mit einer Frist von zwei Wochen nach Kenntnisaufnahme der Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft, per Einschreiben an den Verein zu senden bzw. einem Mitglied der Vorstandschaft gegen Nachweis zu übergeben.

Abs. 3: Die Neuaufnahme von Mitgliedern setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Bei Nichtaufnahme kann der Betroffene innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich bei der Vorstandschaft Widerspruch einlegen mit der Forderung nach einer Mitgliederabstimmung in der nächsten Jahreshauptversammlung.

Dieser Ablehnung durch einen Mitgliederentscheid steht kein Widerspruchsrecht zu.

Abs. 4: Die Aufnahme kann nur aus wichtigen Gründen abgelehnt werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere, wenn Tatsachen bekannt werden, die zur Beendigung der Mitgliedschaft führen oder den Ausschluss aus der Kreisgruppe rechtfertigen (u. a. § 4 der Satzung).

Abs. 5: Jedes Mitglied kann sein Stimmrecht nur dann ausüben, wenn es seine Beitragspflicht erfüllt hat. Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt.

§ 4

Ende der Mitgliedschaft

Abs. 1: Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod,
- b) durch Entziehung des Jagdscheines,
- c) durch Verhängung eines Jagdverbots,
- d) durch Austritt,
- e) durch Ausschluss
nach Abstimmung in der Vorstandschaft, bzw. Mitgliederversammlung.

Abs. 2: Die Zugehörigkeit von Ehrenmitgliedern endet durch Tod oder Widerruf.

Abs. 3: Der Austritt kann nur durch eingeschriebenen Brief zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten erfolgen.

Abs. 4: Der Ausschluss kann wegen groben Verstoßes gegen die Interessen der BJV Kreisgruppe Neumarkt oder seiner Satzung oder aus sonstigen schwerwiegenden Gründen erfolgen, insbesondere wenn ein Mitglied seiner Beitragspflicht trotz einmaliger Mahnung nicht nachkommt. Gegen diesen Ausschluss wegen nicht bezahltem Mitgliedsbeitrag gibt es kein Widerrufsrecht.

Abs. 5: Der Ausschluss bzw. die Suspendierung erfolgt durch die Vorstandschaft. Gegen den Beschluss der Vorstandschaft steht dem ausgeschlossenen Mitglied binnen zwei Wochen nach Mitteilung des Beschlusses die Beschwerde zur Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde ist schriftlich zu erstellen und entsprechend zu begründen. Diese ist innerhalb der genannten Frist per Einschreiben zu senden oder persönlich einem Mitglied der Vorstandschaft gegen Nachweis zu übergeben. Die Beschwerde ist in der folgenden Mitgliederversammlung bekanntzugeben und eine Abstimmung herbeizuführen. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die Beschwerde den Mitgliedern als Tagesordnungspunkt mitzuteilen.

Abs.6: Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet der Ansprüche der Kreisgruppe auf rückständige Beitragsforderung. Eine Rückzahlung von geleisteten Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden erfolgt nicht.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- Abs.1: Die anerkannten Grundsätze deutscher Waidgerechtigkeit zu wahren und entsprechend persönlich danach zu handeln,
- Abs. 2: die Jagdbehörden bei der Durchsetzung dieser Grundsätze zu unterstützen,
- Abs. 3: die Belange der BJV Kreisgruppe Neumarkt 1877 e.V., des Landesjagdverbandes Bayern e.V. und des Deutschen Jagdschutzverbandes zu fördern,

- Abs. 4: die festgesetzten Beiträge rechtzeitig zu entrichten. Hierzu wird die Erteilung einer Einzugsermächtigung durch das Mitglied dringend empfohlen, um den Aufwand und die Kosten der Beitragserhebung für den Verein zu verringern.

§ 6

Organe der Kreisgruppe

- Abs. 1: Die Organe der Kreisgruppe sind:

- a) Der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.
- c) der erweiterte Beirat

- Abs. 2: Der Vorstand hat einen erweiterten Beirat zu berufen. Dieser kann sich unter anderem aus dem Kreis von Hegegemeinschaftsleitern/-innen des Landkreises Neumarkt, aus der/dem Ausbildungsleiter/-in für Jägersausbildung, der oder die Hundeausbildungs-obleute, der Jagdhorn-Bläserobleute, aus den Obleuten für die Fallenlehrgänge, usw. zusammensetzen. Die Berufung in dieses Gremium erfolgt durch die Vorstandschaft.

Der erweiterte Beirat besteht aus max. 30 Personen. Dieser Beirat hat eine beratende Funktion und sollte min. einmal jährlich zu einer Vorstandssitzung geladen werden, in der über wichtige Zukunftsaufgaben, Investitionen und Zielsetzungen des Vereins zu beraten ist.

Vor Vorstandsentscheidungen über Verpachtungen der vereinseigenen Schießanlagen und/oder der/dem Gaststätte/Vereinsheim ist der Beirat zu hören und eine Abstimmung im erweiterten Beirat und der Vorstandschaft darüber herbeizuführen. Das Ergebnis ist für das weitere Vorgehen der Vorstandschaft in den Verpachtungsangelegenheiten bindend. Die Amtszeit des Beirates ist an die Amtsdauer der Vorstandschaft angebunden, d.h. max. fünf Jahre.

§ 7

Vorstand

- Abs. 1: Der Vorstand (geschäftsführender Vorstand) besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden/Vorsitzende,
- b) dem 2. Vorsitzenden/Vorsitzende (Stellvertreter),
- c) dem 3. Vorsitzenden/ Vorsitzende (Stellvertreter),
- d) dem Schriftführer/Schriftführerin,
- e) dem Schatzmeister/Schatzmeisterin,

Mitglieder der Vorstandschaft müssen ausnahmslos Hauptmitglieder der BJV Kreisgruppe Neumarkt 1877 e.V. und aktive Jäger oder Sportschützen sein. Eine Vereinszugehörigkeit von mindestens sechs Monaten und die restlose Zahlung des Jahresbeitrages sind unabänderliche Voraussetzungen für die Nominierung und ggf. Amtsübernahme eines Vorstandspostens. Ein Zweit- oder Fördermitglied kann kein

Ehrenamt innerhalb der Vorstandschaft bekleiden. Der/die erste Vorsitzende muss aktive/r Jäger/-in sein und im Besitz eines gültigen Jagdscheins. Der/die zweite und dritte Vorsitzende/Vorsitzende kann auch aus den Reihen der Sportschützen der BJV Kreisgruppe Neumarkt kommen.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Vertretungsorgan) sind der/die erste, zweite und dritte Vorsitzende, sowie der/die Schatzmeister/-in und der/die Schriftführer/-in.. Der/die erste Vorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt und führt die Geschäfte sowohl im Innen- als auch im Außenverhältnis. Im Verhinderungsfalle des/der ersten Vorsitzenden ist der/die zweite Vorsitzende für die Geschäftsführung verantwortlich. Ist der/die zweite Vorsitzende verhindert, ist der/die dritte Vorsitzende für die Geschäftsführung verantwortlich.

- Abs. 2: Soweit in dieser Satzung die Begriffe Vorstand oder die Vorstandschaft ohne nähere Erläuterung verwendet wird, ist der geschäftsführende Vorstand (§ 7/I) angesprochen.
- Abs. 3: Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt **5** Jahre; sie endet mit der Neuwahl. Sollte aufgrund gesetzlicher Vorgaben und Verordnungen im Wahljahr keine Jahreshauptversammlung durchzuführen sein, so wird die bestehende, bisherige, gewählte Vorstandschaft die Aufgaben bis zur rechtlich zulässigen Abhaltung der nächsten Jahreshauptversammlung mit ordentlichen Wahlen weiterführen.
- Abs. 4: Der Vorstand berät und unterstützt die Hegegemeinschaften im Rahmen seiner Möglichkeiten und nach Aufforderung durch die jeweiligen Hegegemeinschaftsleiter. Die Hegegemeinschaften und der Vorstand arbeiten vertrauensvoll zusammen. Der Vorstand kann die Neuwahl der jeweiligen Hegegemeinschaftsleiter und Vertreter veranlassen, bzw. durchführen, sofern deren Mitglieder der Hegegemeinschaften dies wünschen und der Vorstandschaft rechtzeitig mitteilen.
- Abs.5: Sollte ein Mitglied der Vorstandschaft ausfallen bzw. während der Amtszeit zurücktreten, ist in der nächsten Mitgliederversammlung dieser Vorstandsposten durch Neuwahl für die Restdauer der bestehenden Amtszeit der Vorstandschaft wieder zu besetzen. Bis dahin übernimmt der/die erste Vorsitzende dessen Aufgaben.
- Abs.6: Der Vorstand unterstützt den Landesjagdverband Bayern als anerkannten Naturschutzverein gem. § 29 BNatSchG. Der Vorstand kann zu diesem Zweck einen Naturschutzbeauftragten berufen.
- Abs. 7: Der Vorstand beruft den Hundeobmann oder die Hundefrau, den Hornmeister oder die Hornmeisterin, den Schießplatzbeauftragten oder die Schießplatzbeauftragte, den Ausbildungsleiter oder die Ausbildungsleiterin für die Jägerausbildung und Fortbildung, die Referenten und Referentinnen für die Seminare, die Schießausbilder und Schießausbilderinnen, den Jungjägerbeauftragten, die Jungjägerbeauftragte, die Jägerinnenbeauftragte und je nach Vorgabe und Notwendigkeit, weitere Personen um die anfallenden Aufgaben des Vereins bewältigen zu können.
- Abs.8: Allen für den Verein tätigen Personen und Mitgliedern wird nach Verlangen eine Aufwandsentschädigung nach Absprache und Vereinbarung, innerhalb der rechtlich zulässigen Grenzen gewährt. Die Entscheidung über deren Höhe und Umfang entscheidet die Vorstandschaft in einer Vorstandssitzung und durch Abstimmung.
- Abs.9: Der Vorstand hat für alle steuerrechtlichen Belange einschließlich der Buchhaltung und Erstellung der jährlichen Bilanz und Steuererklärungen einen zugelassenen Steuerberater zu beauftragen, der die Interessen der BJV Kreisgruppe Neumarkt zu

vertreten hat. Dieser hat auch alle erforderlichen Dokumente und Erklärungen zum Erhalt bzw. Erlangung der Gemeinnützigkeit zu erstellen und dem zuständigen Finanzamt zu übergeben.

§ 8

Mitgliederversammlung

Abs. 1: Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstandes
2. Entgegennahme der Rechenschaftsberichte der Vorstandschaft.
3. Entgegennahme der Berichte von Beauftragten der Kreisgruppe
4. Entgegennahme des Wirtschaftsberichtes für das abgelaufene Wirtschaftsjahr durch den Schatzmeister oder beauftragten Steuerberaters/Steuerberaterin
5. Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer/-innen
6. Entlastung der Vorstandschaft einschließlich des Schatzmeisters/-in.
7. Beschlussfassung über Satzungsneufassung oder Satzungsveränderung
8. Mitgliederentscheid über Vereinszusammenführungen

Abs. 2: Anträge von Mitgliedern für die die Mitgliederversammlung sind mit einer Frist von vier Wochen vor der nächsten Jahreshauptversammlung beim Vorstand einzureichen. Anträge sind schriftlich zu erstellen und zu begründen. Verspätet eingehende Anträge können nicht in der Mitgliederversammlung behandelt werden. Anträge zur Mitgliederabstimmung können erst in der drauffolgenden Jahreshauptversammlung zur Abstimmung gebracht werden, weil dieser Antrag allen Mitgliedern rechtzeitig bekanntgegeben werden muss, d.h. dieser Antrag wird auf die Tagesordnung der übernächsten Hauptversammlung gesetzt. Das Mitglied hat die Möglichkeit die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung zu fordern. Die Vorgaben der außerordentlichen Mitgliederversammlung bleiben hiervon unberührt.

Abs. 3: Der Vorsitzende der Kreisgruppe hat mindestens einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Es ist eine Sitzung des Vorstandes in Anwesenheit des Beirats abzuhalten. Sofern keine rechtlichen oder gesetzlichen Ausnahmesituationen dem entgegenstehen. Alle übrigen bestellten Personen können zu der Beiratssitzung eingeladen werden.

Abs. 4: Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, er muss eine solche einberufen, wenn dies der zehnte Teil der Hauptmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.

Abs. 5: Alle Einladungen zu Mitgliederversammlungen sind mindestens 4 Wochen vor dem Zeitpunkt der Versammlung unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung durch schriftliche Einladung bekanntzugeben. Eine Einladung durch elektronische Datenübermittlung in Verbindung mit einer Anzeige in der örtlichen Presse ist ersatzweise zulässig.

Abs. 6: Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende. Im Verhinderungsfalle der zweite oder dritte Vorsitzende. Bei Verhinderung aller

Vorsitzenden führt das älteste anwesende Vorstandsmitglied i.S. des § 7 Abs. 1 der Satzung die Mitgliederversammlung.

Jedes Mitglied ist stimmberechtigt, hat eine Stimme, sofern es seiner Pflicht der Beitragszahlung nachgekommen ist.

Alle Beschlüsse werden, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

Die Wahl des ersten Vorsitzenden hat ausnahmslos in geheimer, schriftlicher Wahl zu erfolgen.

Die übrigen Vorstandsmitglieder können per Akklamation gewählt werden, sofern nicht mindestens 30 Prozent der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder dagegen sind. Dies ist durch Abstimmung festzustellen und im Protokoll festzuhalten. Enthaltungen gelten als Ablehnung einer Wahl per Akklamation.

Alle Beschlüsse sind in einer Niederschrift über die Versammlung, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist, festzuhalten.

Zu einem Beschluss über Änderung oder Neufassung der Satzung bedarf es der Mehrheit von 3/4 der in der Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Abs. 7: In Fällen einer gewünschten Zusammenführung der BJV Kreisgruppe Neumarkt mit anderen Jägervereinen oder Kreisgruppen die im Jagdverband Bayern organisiert sind, müssen die Vertragsausarbeitungen und Entwürfe der Vereinbarungen in einer Vorstandssitzung mit Beteiligung des erweiterten Vorstandes und aller Vereinsobleute bekanntgegeben werden. Diese sind zu beraten, ggf. Änderungen vorzunehmen und einer Abstimmung im Gremium zu unterziehen. Nach mehrheitlicher Annahme der Verträge/Entwürfe in der genannten Sitzung, hat die Vorstandschaft den Auftrag, die Entscheidung über eine Zusammenlegung den ordentlichen Mitgliedern in der nächst folgenden Mitgliederversammlung zur Entscheidung, zur Abstimmung vorzulegen und als Tagesordnungspunkt in der Einladung aufzuführen.

Die Entscheidung über eine Zusammenlegung, bzw. Zusammenführung und deren vertraglichen Inhalten sind der Mitgliederversammlung vorbehalten. Für die Annahme der Zusammenführung ist eine ¾ Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Name der BJV Kreisgruppe Neumarkt 1877 ist bei der Namensfindung und Namensgebung dieser neuen Jägervereinigung oder Kreisgruppe an den Anfang des neuen Namens zu stellen.

§ 9

Schießplatz

Die Kreisgruppe ist Eigentümer einer Schießanlage am Grünberg, Gemarkung Pölling.

Abs. 1: Der Vorstand ist für den und zum Erhalt der vereinseigenen Schießanlagen in Neumarkt Pölling, Am Herrnhof 3 verpflichtet und verantwortlich. Er hat alle Maßnahmen vorzunehmen, um den Erhalt des Vereinseigentums zu gewährleisten bzw. den Wert zu halten oder zu erhöhen. Dazu gehören auch der Ankauf von

angrenzenden Grundstücken soweit dies sinnvoll, möglich und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten machbar ist. Die BJV Kreisgruppe Neumarkt kann die Schießanlagen in eigener Regie führen, dazu ist es jedoch erforderlich, dass ein Mitglied der Vorstandschaft dafür die Verantwortung übernimmt und von der Aufsichtsbehörde als Betreiber zugelassen wird.

- Abs. 3: Die eingesetzte für den Schießbetrieb verantwortliche Person (Schießplatzobmann bzw. Schießplatzobfrau) ist für Ordnung und Disziplin auf dem Schießplatzgelände zuständig, sofern die Schießanlage durch die BJV Kreisgruppe betrieben wird. Bei eigenverantwortlichem Betrieb der Schießanlagen ist dem Landratsamt Neumarkt, der Aufsichtsbehörde, ein verantwortlicher Betreiber bekanntzugeben. Das ist in der Regel der 1. Vorsitzende. Es können auch andere Vorstandsmitglieder oder andere Vereinsmitglieder, aber nur Hauptmitglieder, diese Aufgabe nach Zustimmung der Vorstandschaft übernehmen. Die eingesetzte verantwortliche Person, der Schießplatzobmann/-frau arbeitet mit dem Vorstand vertrauensvoll zusammen.
- Abs. 4: Über notwendige, vor allem sicherheitsrelevante Änderungen und Umbau oder Verbesserungsmaßnahmen an den vereinseigenen Anlagen entscheidet die Vorstandschaft in einer Vorstandssitzung mit Mehrheitsbeschluss. Bei Gefahr im Verzug kann jeder Vorsitzende die notwendigen Maßnahmen zur Gefahren- oder Schadenabwehr für den Verein treffen.
- Abs. 5: Munitionswiederladen ist es untersagt, an den normalen Schießtagen (die Schießanlagen zu benutzen. Für sie können nach Absprache mit dem Vorstand oder dem Schießplatzobmann andere Schießzeiten festgelegt werden.
- Abs. 6: Den Anordnungen des Vorsitzenden, des Vorstandes, des Schießplatzobmannes und den jeweiligen Schießaufsichten auf den Vereinsanlagen ist Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen können mit dem Ausschluss am Tag der Schießveranstaltung, bzw. mit einem zeitlichen oder unbegrenzten Hausverbot für die Vereinsanlage oder auch mit dem Ausschluss aus der Kreisgruppe geahndet werden.
- Abs. 7: Die Abteilung JSG vertreten durch den Schützenmeister kann Wettkämpfe und Übungsschießen auf dem vereinseigenen Schießplatz nach Absprache mit der Vorstandschaft durchführen. Der Schützenmeister, bzw. die Schießwarte sind im Rahmen des allgemeinen Schießbetriebes für die Bereitstellung ausreichender Schießaufsichten und eines den Vorschriften entsprechenden Ablaufs verantwortlich.

§ 10

Auflösung der Kreisgruppe

- Abs. 1: Die Auflösung der Kreisgruppe kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck mindestens einen Monat vorher schriftlich einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu einem Beschluss über die Auflösung der Kreisgruppe bedarf es einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- Abs. 2: Im Falle der Auflösung der Kreisgruppe bestellt die Mitgliederversammlung einen Liquidator.
- Abs. 3: Das nach Durchführung der Liquidation verbleibende Vermögen fällt dem BJV Landesjagdverband Bayern, ersatzweise einer Kreisgruppe innerhalb des BJV

Regierungsbezirks der Oberpfalz die den Vorgaben der Gemeinnützigkeit entspricht oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zur Verwendung für Schutz und Erhaltung einer landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen entsprechenden artenreichen und gesunden freilebenden Tierwelt und für Maßnahmen des Umwelt-, Landschafts- und Tierschutzes zu. Es ist eine Übergabe des Vermögens an den ÖJV e.V. bzw. an Vereine die Politik und Öffentlichkeitsarbeit gegen die Interessen der Jägerschaft und gegen die Jagd im Allgemeinen vornehmen, ausgeschlossen. Ausgenommen ist der vorhandene Grundbesitz der Kreisgruppe, der der Stadt Neumarkt i.d.OPf. zufällt. Die Vorstandschaft des zu liquidierenden Vereins hat der Übergabe des verbleibenden Vereinsvermögens zuzustimmen.

- Abs. 4: Vor Fassung des Beschlusses ist eine rechtsverbindliche Erklärung des zuständigen Finanzamtes über die Steuerbegünstigung der zu bedenkenden Körperschaft einzuholen.

§ 11 Haftungsbefreiung

- Abs. 1: Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder und Gäste bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Gerätes des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen abgedeckt sind.
- Abs. 2: Ehrenamtlich tätige Organ- und Amtsträger-innen des Vereins oder besondere Vertreter und sonstige Mitglieder, die unentgeltlich tätig sind oder für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten, die die in § 31b BGB festgelegte Grenze nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern, Gästen und dem Verein bei Erfüllung ihrer Vereinstätigkeiten nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 12

Schlussbestimmungen

- Abs. 1: Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Angelegenheiten ist der Sitz der BJV Kreisgruppe Neumarkt 1877 e.V. im Jagdverband Bayern.
- Abs. 2: Der Vorstand wird ermächtigt, die Satzungsänderung oder Neufassung nach Eintragung im Vereinsregister zu veröffentlichen.